

II-14405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6996 IJ

1994-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Schottergewinnung und Trinkwasserschutz im nördlichen Tullner Feld

Das nördliche Tullner Feld verfügt dank der donaunahen Grundwasserbegleitströme über große Trinkwasserreserven. Es gibt jedoch Bestrebungen, in diesem Gebiet Naßbaggerungen im Ausmaß von 20 ha durchzuführen und damit dieses Trinkwasserreservoir für *derzeit* 5000 Menschen zu gefährden. Über die offene Wasserfläche kommt es abgesehen von der Gefahr direkter Einleitungen bzw Ablagerungen zum Eintrag von Schadstoffen über die Luft. Die Erwärmung des Wassers führt zur Eutrophierung. Damit ist nicht nur die Wassergüte im Baggersee gefährdet, sondern auch das Grundwasser in seiner Qualität bedroht.

Durch eine besondere Unterschutzstellung des nördlichen Tullner Feldes müßten solche trinkwassergefährdenden Nutzungen daher prinzipiell ausgeschlossen werden.

Der Bundesminister schrieb am 19. Mai 1994 an die Bürgerinitiative zur Erhaltung der Trinkwasserqualität im nördlichen Tullnerfeld: "Ich bin der Ansicht, daß die vom Land Niederösterreich zum Schutz der Grundwasservorkommen gesetzten Aktivitäten ein Schritt in die richtige Richtung sind und werde mich im Rahmen meiner gesetzlichen Möglichkeiten dafür einsetzen, daß die Arbeiten zügig weitergeführt und zu einem baldigen Abschluß gebracht werden." Das Wasserrechtsgesetz bietet verschiedene Möglichkeiten für besondere Unterschutzstellungen. Nach § 54 WRG wird der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft* ermächtigt, für bestimmte Grundwassergebiete wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen zu treffen, die der Trinkwassernutzung die Priorität mit der Folge einräumen können, daß gegenläufige Nutzungen nicht bewilligt werden dürfen. So wurde 1962 eine VO zum Schutz des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen erlassen oder 1984 zum Schutz des Trinkwasservorkommens im Almtal.

Das WRG unterscheidet zwischen Naß- und Trockenbaggerungen, erstere unterliegen dem Genehmigungstatbestand nach § 32, letztere nach § 31 c WRG. Bei Trockenbaggerungen verzichtet § 31 c auf eine eigene wasserrechtliche Genehmigung, wenn die Trockenbaggerung außerhalb besonders geschützter Gebiete liegt und die Anlage dem Gewerberecht oder dem Bergrecht unterliegt. Selbst der Gewässerschutzbericht des Bundesministeriums bekennt ein, daß derart der Gewässerschutz nicht ausreichend gewährleistet ist: "Eine vermehrte Eingriffsmöglichkeit der Wasserrechtsbehörde in den bergrechtlichen Verfahren zur

Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Interessen wird allerdings in den Ländern als dringend notwendig erachtet." (Gewässerschutzbericht 93, S 140).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Hat das Bundesministerium eine Unterschutzstellung der Trinkwasserreserven im nördlichen Tullner Feld nach § 54 WRG erwogen, wenn nein, warum nicht?
2. Warum hat das Bundesministerium in den letzten zehn Jahren keine Rahmenverfügung nach § 54 WRG zum Schutz von Trinkwasserreserven mehr erlassen?
3. Warum hat das Bundesministerium bisher keine Konsequenzen aus den in der Studie "Siedlungswasserwirtschaftliche Regionalstudie Donau" ausgewiesenen Wassergewinnungsmöglichkeiten gezogen und im Wege der Unterschutzstellung nach § 54 WRG diese Trinkwasserreserven für künftige Generationen gesichert?
4. In welchem Stand ist die Überarbeitung und Neugestaltung des Instrumentariums für den Grundwasserschutz durch das Land Niederösterreich?
5. In welcher Weise sind Sie an das Land Niederösterreich zugunsten einer Unterschutzstellung des nördlichen Tullner Feldes nach § 34 oder 35 WRG herangetreten und wann wäre eine solche Schongebietsverordnung zu erwarten?
6.
 - a) Werden Sie eine Richtlinie zur Naß- und Trockenbaggerung erlassen, die einem generellen Verbot von Naß- und Trockenbaggerungen in Trinkwasserreservegebieten gleichkommt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Glauben Sie, daß mit der Richtlinie zur Gewinnung von Sand und Kies mit einer Abbausohle über dem höchsten Grundwasserspiegel vom 8. Februar 1972 weiter das Auslangen gefunden werden kann?
7.
 - a) Verfügen die Wasserrechtsbehörden über ein Verzeichnis aller Schottergruben, die nach § 32 oder § 31 c WRG von der Wasserrechtsbehörde genehmigt wurden?
 - b) Liegen solche Verzeichnisse auch für jene Anlagen vor, wo der Gewässerschutz von der Gewerbebehörde oder der Bergbaubehörde zu beachten ist?
 - c) Wie lautet das Verzeichnis des Landeshauptmanns von Niederösterreich gemäß § 31 c Abs 5 WRG für das gesamte Tullnerfeld?
8.
 - a) Welche Schwierigkeiten wurden von den Ländern bei den bergrechtlichen Schottergruben im Zuge des Gewässerschutzberichtes 1993 konkret aufgezeigt?

- b) Treten Sie für eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde für alle Schottergruben (Genehmigung, Aufsicht über Nutzungen und stillgelegte Gruben oder allfällige "Nachnutzungen") ein und welche legistischen Maßnahmen werden Sie in diese Richtung vorbereiten lassen?
- c) Welche besondere wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergibt sich für Trockenbaggerungen bzw für Naßbaggerungen im Tullner Feld aus der Tatsache, daß diese zumeist im Hochwasserüberflutungsbereich (HQ₃₀) liegen?
- d) Wie wäre in diesem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Zulässigkeit dieser Trocken- und Naßbaggerungen aufgrund der besonderen hydrologischen Verhältnisse im Tullner Feld zu beurteilen?